

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Stefan Wirtz (AfD)

Windenergieanlagen in der Gemeinde Emmerthal

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 04.06.2018

In der Gemeinde Emmerthal (Landkreis Hameln-Pyrmont) werden acht Windenergieanlagen des Typs Vestas V 136 mit einer Gesamthöhe von 217 m errichtet (https://www.hameln-pyrmont.de/media/custom/2749_754_1.PDF?1482933357, abgerufen am 22.05.2018).

In der unmittelbaren Umgebung der Windenergieanlagen befinden sich mehrere 110-KV- und 380-KV-Freileitungen, welche von einem nahegelegenen Umspannwerk ausgehen. Das Kernkraftwerk Grohnde speist mittels der 380-KV-Freileitung über das Umspannwerk in das Landesnetz seine Leistung ein.

Vier der Windenergieanlagen unterschreiten den nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04/1/ geforderten Mindestabstand (drei Rotordurchmesser) zwischen der Turmachse der Windenergieanlage und dem nächstliegenden ruhenden Leiter der Freileitungen. Der Abstand zwischen Turmachse und Freileitung ist geringer als die Errichtungshöhe der Windkraftanlagen. Das Umweltamt Hameln-Pyrmont verhängte daher im Genehmigungsbescheid schwingungsdämpfende Maßnahmen für die vier betroffenen Anlagen. Diese Maßnahmen zielen auf die Verhinderung der Anregung der Freileitungen durch die Nachlaufströmung der Windkraftrotoren ab. Im Falle eines Turmfalls oder Rotorblattbruches bei einer der vier Windkraftanlagen besteht die Gefahr, dass die Freileitungen vom Turm der Windkraftanlage oder von Rotorblättern getroffen und beschädigt werden. Dies könnte zu einem Kurzschluss führen. Befände sich das Kernkraftwerk Grohnde zu diesem Zeitpunkt im Revisions- oder Stillstandsbetrieb nach Abschaltung, könnte die Eigenversorgung nicht mehr gewährleistet sein, und der Notstromfall tritt ein.

1. Inwieweit ergibt sich nach Auffassung der Landesregierung ein Problem für die Reaktorsicherheit des Kernkraftwerks Grohnde durch eine etwaige Beschädigung der Freileitung als Folge von Turmfall oder Rotorblattbruch der erwähnten vier Windenergieanlagen?
2. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der 380-KV-Freileitung um eine Stromhaupttrasse handelt: Inwieweit ergibt sich nach Auffassung der Landesregierung durch die geringen Abstände der vier in der Vorbemerkung beschriebenen Windenergieanlagen zur 380-KV-Freileitung eine Gefährdung der Stromversorgung?
3. Vor dem Hintergrund, dass schwingungsdämpfende Maßnahmen lediglich die Anregung der Freileitungen durch die Nachlaufströmung der Windenergieanlagen verhindern: Hält die Landesregierung diese Maßnahmen für ausreichend, um das gesamte Risiko, das sich aus dem geringen Abstand der Windenergieanlagen zu den Freileitungen ergibt, auszuschließen?
4. Vor dem Hintergrund, dass Betreiber von Kernkraftwerken die Pflicht haben, alle potenziellen Risiken vom Kernkraftwerk abzuhalten, um den Schutz der Allgemeinheit zu gewährleisten (§ 7 d des Atomgesetzes): Wären nach Auffassung der Landesregierung im vorliegenden Falle nicht mindestens Abstände unerlässlich, die die Gesamthöhe der Windenergieanlagen überschreiten?
5. Für welche Zeitspanne kann die Notstromversorgung des Kernkraftwerks Grohnde den Betrieb des Kernkraftwerks aufrechterhalten?

(Verteilt am 06.06.2018)